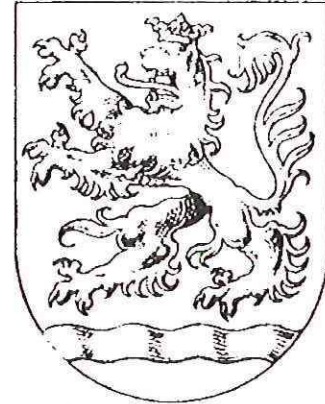


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 17.11.2015

Nr. 23

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
141	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage in Ottenstein, Hehlen und Hohe Brökeln im Bereich des Landkreises Holzminden vom 12.11.2015	459
142	Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Holenberg vom 05.11.2015	472
143	Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Gemeindedirektors des Flecken Beverns vom 13.10.2015	473
144	Bebauungsplan Nr. 030 „Deenser Straße – Einzelhandel“ der Stadt Stadtoldendorf vom 10.03.2015	474
145	1.Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2015 vom 22.09.2015 und Bekanntmachung vom 10.11.2015	476
146	Kooperationsvereinbarung Systembetreuung in Grundschulen zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und dem Landkreis Holzminden vom 19.10.2015/26.10.2015	479

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in Ottenstein, Hehlen und Hohe Brökeln im Bereich des Landkreises Holzminden

Aufgrund § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 v. 06.08.2009), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 91 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

Zugunsten der Quellen im Sievershagener Tal (Quelle A-C) sowie der Quellen Hehlen und Hohe Brökeln des Wasserverbandes Ithbörde/Weserberglandes wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- | | |
|-----|------------------------|
| I | (Fassungsbereich), |
| II | (engere Schutzzone), |
| III | (weitere Schutzzonen). |

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten werden beim Landkreis Holzminden aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

- (1) In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Auf die §§ 5 – 11 der Verordnung wird verwiesen. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt		
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	V
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	G
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen		
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	G
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	-
1.3	Schmutzwasser		
1.3.1	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf der Grundlage der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung (WasbauPVO)*	V	G ¹⁾
¹⁾ Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 56 WHG i.V.m. § 96 Abs. 4-6 NWG errichtet oder geändert werden, sofern die Satzung bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit dieser Verordnung entspricht und seit In-Kraft-Treten der Satzung nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind.			
1.3.2	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Ziffer 1.3.1	V	V

		Schutzzone	
		II	III
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 32 NWG bzw. im Rahmen des Anliegergebrauchs nach § 25 WHG	V	G
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen		
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	V	V

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

6	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf		
6.1	Grünland		
6.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V
6.2	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
6.2.1	in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31.01. des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16.09., wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	V	V
6.2.2	forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V
7	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger		
7.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V

		Schutzzone	
		II	III
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres	V	G
	<u>Ausnahme</u> Startdüngung zur Zwischenfrucht, oder zu Winterraps, bis zum 30.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nr. 6, 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können, bis zum 15.09. bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.		
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	G
8	Aufbringen von Stallmist		
8.1.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V
8.1.2	in der übrigen Zeit	V	-
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01.	V	V
	<u>Ausnahme</u> Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nr. 6, 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zum 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.		
8.2.1	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	-
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
9	Aufbringen von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen und deren Gemischen		
9.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen		
9.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V
9.1.2	vom 01.02. bis 30.09	V	G
9.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
10	Nutzungsänderungen		
10.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
10.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung;	V	V
10.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland;	V	G

		Schutzzone	
		II	III
10.4	Kahlschlag von forstwirtschaftlich genutzten Flächen		
10.4.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
10.4.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha <u>Ausnahme</u> Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.	V	G
11	Sonderkulturen und Gartenbau		
11.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
11.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V
11.3	Feldanbau von Gemüse	G	G
11.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
11.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 01.07. bis 31.01 <u>Ausnahme</u> Umbruch zur Saat von Winterraps ohne Startdüngung	V	V
11.6	Grünlanderneuerung <u>Ausnahme</u> umbruchlose Verfahren	V	G
12	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger		
12.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist,		
12.1.1	außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
12.1.2	in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	-
12.1.3	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	V	-
13	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen) sowie Substrat aus Biogasanlagen	V	V
14	Lagern von Gärfutter		

		Schutzzone	
		II	III
14.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-
14.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
14.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v.H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten;	V	-
14.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung;	V	V
15	Dauerpferche oder Freilandhaltung auf einer Fläche größer 250 m ²	V	G

Ausnahme

Freilandhaltung Raufutter fressender Tiere

16	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G
----	--	---	---

Wassergefährdende Stoffe

17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
----	---	---	---

18	Verwenden offener radioaktiver Stoffe	V	V
----	---------------------------------------	---	---

Ausnahme

Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich

19	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 62 WHG		
----	--	--	--

19.1	In Rohrleitungsanlagen		
------	------------------------	--	--

19.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
--------	----------------------	---	---

19.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
--------	---------------------	---	---

19.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen gem. § 105 NWG	V	G
------	---	---	---

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

20	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V
----	--	---	---

		Schutzzone	
		II	III
21	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen <u>Ausnahme</u> Eigenkompostierung	V	V
22	Ausweisen von Baugebieten	V	G
23	Errichten oder Erweitern von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen <u>Ausnahme</u> 1. Erweiterung von Wohngebäuden 2. Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht	V	G
24	Bau von Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr		
24.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; <u>Ausnahme</u> Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	G
24.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ – RiStWag- der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, An Lyskirchen 14, 50676 Köln, in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden; <u>Ausnahme</u> Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	-
25	Bau von Bahnlinien	V	G
26	Verwenden von Baustoffen die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V
27	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
28	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
29	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
30	Großveranstaltungen		

		Schutzzone	
		II	III
30.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G
30.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	-
31	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V
32	Friedhöfe		
32.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
32.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
33	Fischteiche		
33.1	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zur intensiven Nutzung	V	V
33.2	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zur extensiven Nutzung	V	G

Bodeneingriffe

34	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
34.1	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
	<u>Ausnahme</u> Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen		
35	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter lfd. Nr. 37 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
35.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V
35.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G
36	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
37	Sprengungen		
37.1	Durchführen von Sprengungen	V	V

		Schutzzone	
		II	III
37.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
38	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe.	V	G
39	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G

§ 5

Nutzungsbeschränkungen

Das Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912), in der zurzeit geltenden Fassung, ist seit dem 01.01.2011 in den Schutzzonen verboten.

§ 6

Befreiungen von den Verboten

Von den Verboten der Verordnung kann die zuständige untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Holzmin-den.

§ 7

Genehmigung beschränkt zulässiger Handlungen

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.
- (2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlung, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung (§ 8 WHG), Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.
- (3) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es darüber hinaus nicht, soweit für die nach § 4 Nr. 6 bis 16 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Bewirtschafter geschlossen wurde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Satz 1 ersetzt in die-

sem Fall die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung. Eine Kooperationsvereinbarung im Sinne dieser Vorschrift ist eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen zwischen einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erwerbsgartenbau (Bewirtschafter).

- (4) Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
- (5) Verstößt der Bewirtschafter gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag, gilt wieder die Regelung des Absatzes 1. Das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 3 entfallen. Zugleich handelt der Bewirtschafter bei Verstößen gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider. § 11 dieser Verordnung gilt entsprechend. Daneben kann die untere Wasserbehörde den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus wichtigem Grund nach § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der zurzeit geltenden Fassung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 8

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 9

Handlungs- und Nachweispflicht

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.
- (2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind

die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.
- (5) Der Landkreis Holzminden – untere Wasserbehörde – ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 11

Entschädigungs- und Ausgleichleistungen

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 52 Abs. 4 WHG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß § 52 Abs. 5 WHG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 123 NWG ist der Wasserverband Ithbörde/Weserbergland bzw. deren Rechtsnachfolger.
- (2) Eine Ausgleichzahlung ist gemäß § 93 NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 oder § 8 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs 1 Nr. 8 WHG i.V.m. § 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

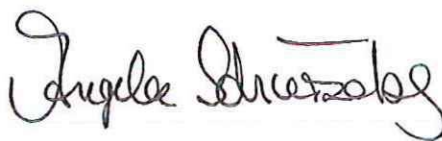
§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzminden, den 12.11.2015

Landkreis Holzminden
Die Landrätin



Gemeinde Holenberg
Der Bürgermeister



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425

Holenberg, 09.11.2015

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme von 734.269,49 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 32.036,10 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 44.806,93 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2010 liegen in der Zeit vom 23.11.15 bis 04.12.15 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. V. Marten

Gemeinde Holenberg
Karl-Strote-Str. 5
37642 Holenberg
☎ (05532) 8425

Öffnungszeiten:
Mi. 18.30 – 20.00 Uhr
Gemeindebüro im
Dorfgemeinschaftshaus

Bankverbindungen:
Norddeutsche Landesbank
VOBK Weserbergland

IBAN
DE34 2505 0000 0027 8161 72
DE98 2729 0087 0011 3501 10

BIC
NOLADE2HXXX
GENODEF1HMV

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 15.10.15

Angerstraße 13 A

Tel.: (0 55 31) 99 44-0

Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 13.10.15 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme von 8.556.934,62 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 178.473,83 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 214.039,97 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 ohne Forderungübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen in der Zeit vom 23.11. bis 04.12.15 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock

Bekanntmachung

der Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 030 "Deenser Straße – Einzelhandel"

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 10.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 030 "Deenser Straße – Einzelhandel", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt nördlich der Deenser Straße gegenüber der Einmündung Bahnhofstraße und umfasst das Grundstück des Einzelhandelsbereiches der Firma Aldi. Es ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentliche aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

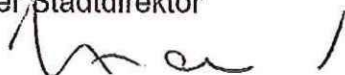
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Dieses Verfahren konnte angewandt werden, da die festgesetzte Grundfläche unter 20.000 m² liegt, durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gegeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

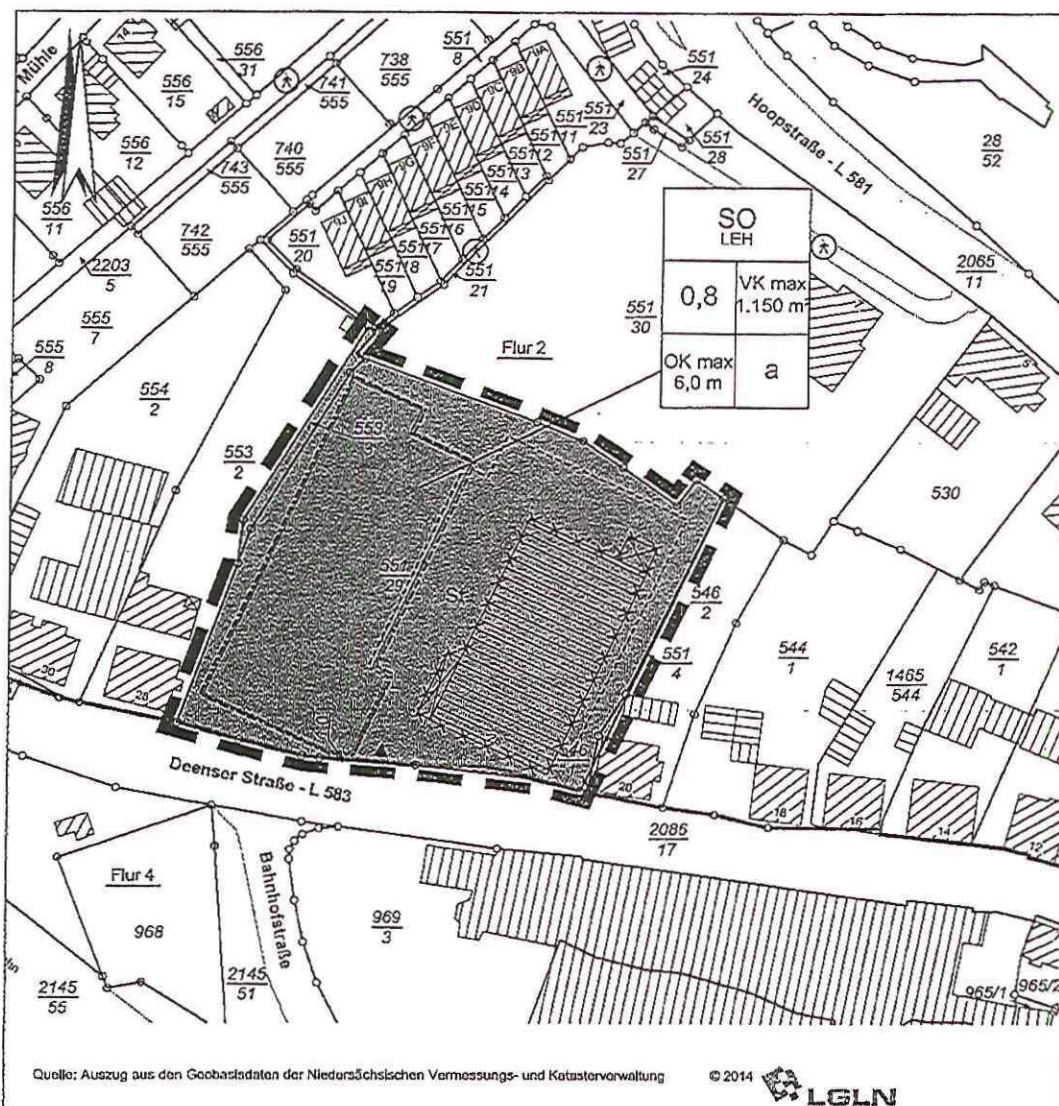
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 24. August 2015

Der Stadtdirektor



(Anders)



Planungsbüro Lauterbach

- Stadtplanung
- Landschaftsplanung
- Schallschutz
- Projektmanagement

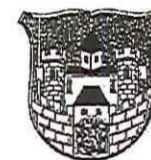
Ziesenisstraße 1
31785 Hameln
Tel.: 05151/60 98 57-0 • Fax.: 05151/60 98 57-4

M 1:1000



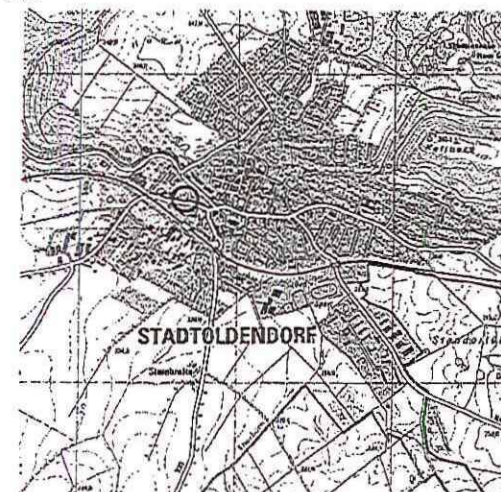
Stadt Stadtoldendorf

OT Stadtoldendorf



BEBAUUNGSPLAN NR. 030

"Deenser Straße - Einzelhandel"
- Bebauungsplan der Innenentwicklung -



Auszug aus TK25 © Landesvermessung und Geoinformation Niedersachsen

Stand: 30.01.2015
Fassung: Satzungsbeschluss (§ 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB))

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 22. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	968.700	12.000	0	980.700
ordentliche Aufwendungen	968.700	8.100	0	976.800
außerordentliche Erträge	0	900	0	900
außerordentliche Aufwendungen	0	7.300	0	7.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	888.500	12.900	0	901.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	854.500	15.400	0	869.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.000	0	17.300	24.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.300	0	45.300	5.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.400	0	0	5.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	930.500	12.900	17.300	926.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	910.200	15.400	45.300	880.300
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 175.000 € um 25.600 € vermindert und damit auf 149.400 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Polle, den 22. September 2015

FLECKEN POLLE

L.S.

gez. Weißenborn
Bürgermeisterin

gez. Mai
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25.11.15 bis 04.12.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Polle, Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, den 10.11.2015

gez.: Mai
(Gemeindedirektor)

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Systembetreuung in Grundschulen

zwischen

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle,

vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister Joachim Lienig

und

dem Landkreis Holzminden,

vertreten durch Frau Landrätin Angela Schürzeberg

§ 1 Kooperationszweck und Ziele

Der Landkreis Holzminden und die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle haben sich für die zentrale EDV-Betreuung der Schulsysteme der Grundschulen Bodenwerder, Hehlen, Halle, Kirchbrak, Ottenstein sowie der Grundschule Polle durch eine/n zentrale/n Systembetreuer/in des Kreismedienzentrums Holzminden (im folgenden KMZ genannt) entschieden.

Der Arbeitsplatz des Systembetreuers im KMZ an der Georg-von-Langen-Schule – Berufsbildende Schulen Holzminden -, Von-Langen-Allee 5, in Holzminden, bleibt bestehen, damit für alle Schulen die zentrale und schnelle Erreichbarkeit sichergestellt ist. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung ist die Fortbildung der Systembetreuer/in, der/die sich ausschließlich mit den Schulsystemen beschäftigt und auch Auszubildende zum Fachinformatiker für Systemintegration des Landkreises Holzminden mit in seine Arbeit einbeziehen soll. Dazu wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 2 Pflichten

Der Landkreis Holzminden übernimmt die personal- und stellenplanrechtliche sowie die haushaltstechnische Abwicklung der Kosten für den Systembetreuer. Ferner wird dem Mitarbeiter in KMZ Holzminden ein Büroraum mit der erforderlichen technischen Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle verpflichtet sich, dem Landkreis Holzminden gegenüber zur anteiligen Erstattung der Personal- und Sachkosten (§7).

§ 3 Leistungsangebot

Das KMZ ist ausschließlich für die Betreuung der pädagogischen Schulnetze verantwortlich. Pädagogische Schulnetze dienen der Unterrichtsgestaltung und sind getrennt von den Verwaltungsnetzen der Schulen zu betrachten.

Das KMZ bietet Support in erster Linie in Form eines Helpdesk an, an den sich die Grundschulen per Telefon, Email, Webformular oder persönlich während der Öffnungszeiten wenden können. Anfragen werden mit Unterstützung eines Ticketsystems erfasst und die zeitnahe Bearbeitung der Fragen sichergestellt. Der Helpdesk ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme rund um die IT-Dienstleistungen. Auch Fragen, Anregungen und Wünsche können über den Helpdesk an das KMZ gerichtet werden.

Die Aufgaben des Kreismedienzentrums sind im Dienstleistungskatalog zusammengefasst.

§ 4 Verfahrenseinsatz

Die vom KMZ betreuten Serversysteme und zentralen Infrastrukturkomponenten stehen grundsätzlich 24 Stunden zur Verfügung. Ausgenommen davon sind angekündigte und definierte Wartungsarbeiten.

Supportzeiten sind Montag – Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Die Erreichbarkeit ist während dieser Zeiten sichergestellt unter:

Telefon 05531 – 140 078

Email: helpdesk@kmz-holzminden.de

Das Webformular für eine Supportanfrage kann über folgende URL abgerufen werden:

<http://kmz.freshdesk.com/support/tickets>

Die Einsatzzeiten des/der Systembetreuer/in sollen sich im Wesentlichen an den Kostenanteilen der beteiligten Partner (hierzu zählen div. Kommunen) orientieren. Priorität hat dabei die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der EDV-Systeme in den einzelnen Schulen.

IT-Dienstleistungen, die über den Rahmen der Grundversorgung hinausgehen oder in dem anliegenden Dienstleistungskatalog nicht enthalten sind, werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Durchführung der Vereinbarung

Grundlegende Entscheidungen sind mit dem Leiter des Kreismedienzentrums abzustimmen. Der Leiter des KMZ ist darüber hinaus befugt, über Streitigkeiten oder Beschwerden bezüglich der Arbeit des/der Systembetreuers/in zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet eine Schiedskommission. Diese besteht aus der Landrätin des Landkreises Holzminden sowie dem Bürgermeister der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunalen Zu-

sammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG. Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 6 Datenschutz

Der Landkreis darf die überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der jeweiligen Kommune verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Kommune erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt. Der Landkreis verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Kommune und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüf berechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen. Zwischen dem Landkreis und der Kommune besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der IT-Abteilung des Landkreises keine Dritten im Sinne der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind. Der Landkreis stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 7 Kostenerstattung

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle verpflichtet sich, dem Landkreis Holzminden gegenüber zur anteiligen Erstattung der Personal- und Sachkosten die jährlichen Schlüsselzuwendungen des Landes Niedersachsen – gemessen nach dem Berechnungsschlüssel des Landes nach Schülerzahl des jeweiligen Schuljahres – sowie den selben Betrag aus Haushaltsmitteln der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 8 Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

Im Falle der Beendigung hat der Landkreis der Kommune ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Die Kosten für die Bereitstellung der Daten sind dem Landkreis nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Beendigung dieser Vereinbarung nicht vom Landkreis zu vertreten, so hat die Kommune dem Landkreis den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Landkreis wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

Eine Haftung des Landkreises aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen. Für Schäden haftet der Landkreis nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Kommune nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht vom Landkreis zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Landkreis Ersatzansprüche der Kommune ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Die beteiligten Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag wird für die Dauer von 2 Jahren geschlossen. Vor Ablauf dieser Frist werden alle beteiligten Partner über eine Weiterführung entscheiden. Diese Entscheidung ist mit evtl. Änderungsvorschlägen spätestens bis zu drei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich dem Bereich Bildung und Kultur beim Landkreis Holzminden mitzuteilen.

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung.

Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 11 Schlussklauseln

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentli-

chen Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Sollte in dieser Kooperationsvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Vereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und Geiste dieser Kooperationsvereinbarung entsprechend neu zu fassen. Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung zu führen.

§12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab den 01.01.2016.in Kraft.

Bodenwerder, den 26.10.2015

Holzminden, den 19.10.2015

Samtgemeindebürgermeister



6

Landrätin



Anlage zum Kooperationsvertrag Systembetreuung in Grundschulen

IT-Dienstleistungskatalog des Kreismedienzentrum Holzminden

-Stand: 14.10.2015-

Kontakt:

	Kreismedienzentrum Holzminden Von-Langen-Allee 5 37603 Holzminden Tel.: 05531-140078 Email: helpdesk@kmz-holzminden.de
--	---

Übersicht

1. Allgemein.....	3
Nutzung der Dienstleistungen	3
Verfügbarkeit	4
Supportzeiten.....	4
2. Nutzung von Dienstleistungen	4
Support & Helpdesk	4
Erreichbarkeit.....	5
3. Beratung und Beschaffungsunterstützung	5
Hardware.....	5
Software	5
4. IT-Infrastruktur	6
Internetzugang	6
Pädagogisches Rechnernetz.....	6
Schüler - WLAN.....	6
5. Server & Zentrale Datenhaltung	7
Portalserver / Backupserver.....	7
Anmeldeserver	7
Mailserver	7
Groupware	7
Fileserver	7
Internetproxy	7
Printserver.....	7
Monitoring / Überwachung	7
6. Arbeitsplatzrechner.....	8
Betrieb.....	8
Netzwerkanbindung / Nutzung zentraler Dienste	8
Installation / Konfiguration	8
Peripheriegeräte	8
7. Sicherheit.....	9
Logische / physikalische Trennung der Netze.....	9
Firewall	9
Einsatz von Zertifikaten.....	9
Emailsicherheit.....	9
8. Schulungen / Unterweisungen	9

1. Allgemein

Dieser Dienstleistungskatalog gibt eine Übersicht und eine Darstellung über die IT-Dienstleistungen, die das Kreismedienzentrum Holzminden, fortlaufend KMZ genannt, erbringt oder bei Anfragen bereitstellt.

Das KMZ ist für die Betreuung der pädagogischen Schulnetze verantwortlich und bietet seine Dienstleistungen ausschließlich für diese pädagogischen Schulnetze an. Pädagogische Schulnetze dienen ausschließlich der Unterrichtsgestaltung und sind getrennt zu den Verwaltungsnetzen der Schulen zu betrachten.

Ausnahme bilden die Berufsbildenden Schulen Holzminden. Hier wird auch das Verwaltungsnetzwerk der Schule durch das KMZ betreut.

Ist eine Betreuung der Verwaltungsnetze in den Schulen durch das KMZ erwünscht, wird dies in einer separaten Kooperationsvereinbarung geregelt.

Nutzung der Dienstleistungen

Nutzungsberechtigt für diese Dienstleistungen sind:

1. Alle Schulformen, wo der Landkreis Holzminden in seinem Gebiet Schulträger ist:
2. Grundschulen der Samtgemeinden, mit denen ein Kooperationsvertrag mit der Landkreis Holzminden über die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch das KMZ abgeschlossen ist.
3. Schloss Bevern
 - Erlebniswelt Renaissance

Ob und in welchem Umfang IT-Dienstleistungen des KMZ auch weiteren externen Nutzern angeboten werden, muss, sofern nicht in diesem Katalog explizit aufgeführt, im Einzelfall entschieden und werden.

Verfügbarkeit

Die vom KMZ betreuten Serversysteme und zentrale Infrastrukturkomponenten stehen grundsätzlich 24x7 zur Verfügung. Ausgenommen davon sind angekündigte und definierte Zeitfenster für Wartungsarbeiten.

Supportzeiten

Der durch das KMZ erbrachte Support erfolgt zu folgenden Zeiten:

- **Montag – Donnerstag:** 08:00 – 15:00
- **Freitag:** 08:00 – 12:00

Die Reaktionszeit richtet sich nach Vorfall und Priorität.

Während der Schulferien sind Abweichungen zu den Supportzeiten möglich.

2. Nutzung von Dienstleistungen

Der Dienstleistungskatalog gibt je nach IT-Dienstleistung an, ob sie zur Grundversorgung gehört oder gesondert berechnet wird. Eine gesonderte Berechnung wird extra beschrieben.

IT-Dienstleistungen, die über den Rahmen der Grundversorgung hinausgehen, oder in diesem Dienstleistungskatalog nicht enthalten sind, werden in Rechnung gestellt werden.

Support & Helpdesk

Das KMZ bietet Support in erster Linie in Form eines Helpdesk an, an den man sich per Telefon, E-Mail, Webformular oder persönlich während der Öffnungszeiten wenden kann. Anfragen werden mit Unterstützung eines Ticketsystems erfasst und die zeitnahe Bearbeitung der Fragen sichergestellt. Der Helpdesk ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme rund um die IT-Dienstleistungen.

Auch Fragen, Anregungen und Wünsche zu diesem Dienstleistungskatalog können über den Helpdesk an das KMZ gerichtet werden.

Erreichbarkeit

Die Telefonische Erreichbarkeit ist sichergestellt zu den unter „[Kapitel 1: Supportzeiten](#)“ beschriebenen Zeiten unter:

(05531) - 140078

Die Erreichbarkeit per Email wird sichergestellt durch die zentrale Emailadresse:

helpdesk@kmz-holzminden.de

Das Webformular für eine Supportanfrage kann über folgende URL abgerufen werden:

<http://kmz.freshdesk.com/support/tickets>

3. Beratung und Beschaffungsunterstützung

Hardware

Sowohl für Standardkomponenten, z.B. die Ausstattung der Schüler-PCs, Beamer, etc., und benötigte Spezialhardware, wie Router oder Switches, wird eine Beratung zur Unterstützung bei der Produktauswahl und Beschaffung angeboten. Angebote werden angefordert, verglichen und der Beschaffungsprozess abgewickelt.

Nach der Beschaffung von Hardwarekomponenten werden diese vorkonfiguriert und/oder direkt vor Ort in den Schulen in Betrieb genommen, und in die bestehende IT-Infrastruktur implementiert.

Das Ziel des KMZ ist es, über den Einsatz standardisierter Hersteller und Modelle eine Vereinheitlichung der Ausstattung in möglichst vielen Schulen zu erreichen und hierdurch die Vorteile einer Vereinfachung der Arbeitsplatzbetreuung zu erzielen.

Bei Bedarf wird vor Ort mit Hilfe einer Inventarisierung der kompletten IT-Infrastruktur eine Bedarfsanalyse durchgeführt und ein IT-Konzept mit der Empfehlung zur Neuausstattung erarbeitet. Die Entscheidung darüber, ob eine Neuausstattung erfolgt, obliegt bei dem jeweiligen Schulträger.

Software

Das KMZ hat einen Rahmenvertrag mit der Firma COMPAREX über den Microsoft Produkte zu Sonderkonditionen erworben werden können. Im Rahmen dieses Rahmenvertrages haben die Schulen die Möglichkeit, Lizenzen zu erwerben und die Software auf deren Systemen einzusetzen.

Das KMZ berät im Bedarfsfall die IT-Beauftragten beim Einsatz von vorgesehener Software und führt den Beschaffungsprozess durch.

Auch zu anderer lizenzpflichtiger Software und Software, die zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung steht (Freeware), berät das KMZ und gibt im Bedarfsfall Empfehlungen über den Einsatz dieser Produkte.

Das Ziel des KMZ ist es, über den Einsatz standardisierter Anwendungssoftware eine Vereinheitlichung in möglichst vielen Schulen zu erreichen und hierdurch die Vorteile einer Vereinachung der Arbeitsplatzbetreuung zu erzielen.

4. IT-Infrastruktur

Internetzugang

Das KMZ richtet einen Internetzugang für das pädagogische Netzwerk ein und administriert diesen¹. Ggf. anfallende monatliche Kosten für die Bereitstellung eines Internetzugangs sind von der Schule zu übernehmen. Ein kostenloser Internetzugang für Schulen (t@school) mit DSL 16000 ist möglich.

Pädagogisches Rechnernetz

Das KMZ betreibt das pädagogische Rechnernetz, bestehend aus einer physikalischen Netz-Infrastruktur und den zugehörigen Netzwerkkomponenten (Switches bzw. Router) für den Netzbetrieb¹. Dieses Netz wird den Schulen in Form von standardisierten Netzanschlüssen zur Verfügung gestellt (physikalische Schnittstelle). Das KMZ administriert den Adressraum (die IP-Adressen) auf dieser Struktur und untergliedert diese in räumliche oder logische Teilbereiche.

Schüler - WLAN

Bei Bedarf implementiert das KMZ einen WLAN Zugang für Lehrer und Schüler¹.

¹ Die erforderliche Hardware hierfür unterliegt dem [Beschaffungsprozess](#).

5. Server & Zentrale Datenhaltung

Portalserver / Backupserver

Das KMZ implementiert und administriert einen zentralen ISERV Portalserver und einen ISERV Backupserver für die pädagogischen Netze. Für den Betrieb des Portalserver und Backupserver wird zwingend jeweils eigene Serverhardware benötigt¹.

Anmeldeserver

Das KMZ stellt einen Anmeldeserver in einer Windows-Domäne für alle Rechner bereit. Durch die Verwendung eines zentralen Anmeldeservers wird die Gruppen- und Benutzerverwaltung für alle Benutzerkonten realisiert.

Mailserver

Das KMZ stellt einen eigenen Mailserver für das pädagogische Netz bereit. Dadurch wird die Einrichtung von Emailadressen für alle Lehrer und Schüler ermöglicht.

Groupware

Das KMZ stellt eine integrierte Kommunikationsplattform für das pädagogische Netz mit E-Mail, Foren, Chat und Gruppenkalender bereit.

Fileserver

Das KMZ stellt einen zentralen Fileserver. Durch eine zentrale Datenhaltung unterliegen die Nutzerdaten einem Backup.

Internetproxy

Das KMZ stellt die Steuerung und Kontrolle des Internetzugriffes sicher.

Printserver

Das KMZ implementiert eine zentrale Druckerverwaltung aller Netzwerkdrucker mit möglicher Kostenabrechnung.

Monitoring / Überwachung

Das KMZ ist verantwortlich für das zentrale Monitoring im Kreismedienzentrum, sowie die ständige Überwachung, Fernadministration und Wartung der Serversysteme und der Internetverbindung.

¹ Die erforderliche Hardware hierfür unterliegt dem [Beschaffungsprozess](#).

6. Arbeitsplatzrechner

Betrieb

Das KMZ stellt die ordnungsgemäße und einwandfreie Erstkonfiguration aller PCs sicher und übergibt diese dem IT-Beauftragten der jeweiligen Schule.

Das KMZ unterstützt dem IT-Beauftragten der jeweiligen Schule bei Problemen hinsichtlich Hardwareproblemen, Defekten oder Anwendungs- und Softwarefehlern.

Das KMZ unterstützt dem IT-Beauftragten bei der Fehlerbehebung an Druckern, Beamern, Smartboards, Dokumentenkameras, etc.

Das KMZ stellt die (Erst-)Beschriftung aller Rechner in der Schule sicher.

Netzwerkanbindung / Nutzung zentraler Dienste

Das KMZ stellt die Anbindung aller Rechner in das Netz, sowie die Anbindung aller Rechner am Anmeldeserver und der Windows-Domäne sicher.

Installation / Konfiguration

Das KMZ installiert und konfiguriert bei Bedarf das Betriebssystem Windows 7 Professional auf allen PCs, sofern diese die Systemanforderungen erfüllen.

Das KMZ installiert und konfiguriert bei Bedarf benötigte Standard-Anwendungssoftware.

Peripheriegeräte

Das KMZ stellt die Installation aller Netzwerkdrucker in der Windows-Domäne sicher.

Das KMZ schließt alle vorhandenen Beamer an die Lehrer-PCs an, sofern die hierfür benötigten Deckenhalterungen vorhanden sind.

7. Sicherheit

Logische / physikalische Trennung der Netze

Das KMZ stellt die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit des pädagogischen Netzes sicher. Dabei ist der netzübergreifende Datenzugriff aus oder in das Verwaltungsnetz der jeweiligen Schule durch die logische, oder physikalische Trennung gewährleistet.

Firewall

Das KMZ regelt den Zugriff mit Hilfe einer Firewall zum pädagogischen Netzwerk, deren IT-Infrastruktur-Komponenten, sowie zum Internet und sichert die angebotenen Dienste ab.

Einsatz von Zertifikaten

Das KMZ stellt sicher, dass der ISERV Portalserver offizielle SSL Zertifikate einsetzt.

Emailsicherheit

Das KMZ stellt sicher, dass E-Mails auf Spam geprüft werden und die Annahme von E-Mails mit Viren verweigert wird. Die Emailverschlüsselung, auch zu kommerziellen Providern, wird umgesetzt.

8. Schulungen / Unterweisungen

Das KMZ führt bei Bedarf Schulungen im Bereich ISERV Portalserver für die IT-Beauftragten der Schulen durch.

Unterweisung in die IT-Infrastruktur des pädagogischen Netzes der jeweiligen Schule für IT-Beauftragte der jeweiligen Schule.

Unterweisung von IT-Beauftragten in die Administration von Windows Clients innerhalb des pädagogischen Netzwerkes.